

CH_VB 150000155 vom 28. Oktober 2007

Bundesverwaltung, 2007-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_150000155

FR: CH_VB 150000155 du 28 octobre 2007

IT: CH_VB 150000155 del 28 ottobre 2007

Erwägungen

E. 27

Vgl. METTLER (Fn. 2) 22.

Gutachten

VPB/JAAC/GAAC 2008 172

folungsbehörden klare hierarchische Strukturen zu schaffen und vor allem eine einheitliche sowie straffe fachliche Leitung sicherzustellen. Die Zeit der Untersuchungsrichterämter oder Staatsanwaltschaften, die von einem Primus inter pares geleitet waren, dürfte vorbei sein. Unter Vorwegnahme der StPO haben in den vergangenen Jahren denn auch bereits die Kantone Solothurn, Zug und Zürich das Amt des Oberstaatsanwaltes eingeführt. Dem Oberstaatsanwalt obliegt primär die Leitung der Staatsanwaltschaften. Im Kanton Zürich befasst sich die Oberstaatsanwaltschaft mehrheitlich nur noch mit Leitungs- und Aufsichtsfunktionen. Mittlerweile dürfte auch die Bundesanwaltschaft eine Grösse erreicht haben, die nach einer Überprüfung der Führungsstrukturen ruft. Deren gegenwärtiger Stand ist dem Unterzeichneten nicht im Detail bekannt, und er weiss auch nicht, inwieweit die unter dem neuen Bundesanwalt vorgenommene Neuausrichtung der Bundesanwaltschaft mit dem offenbar nun vorhandenen Steuerausschuss bereits gegriffen hat. Der Unterzeichnete hat sich ebenfalls nicht mit dem Projekt EffVor28 befasst. Es scheint aber, dass Art. 9 ff. des vorliegenden StOBG-Entwurfs die Voraussetzungen dafür schaffen könnten, dass der Bundesanwaltschaft zeitgemässe Führungsstrukturen verpasst werden. Diese werden es erlauben, dass sich der Bundesanwalt bzw. die Bundesanwältin künftig auf Überwachungs- und Leitungsfunktionen – neben der strategischen Führung vor allem bezüglich der hängigen Fälle – konzentrieren kann. Es versteht sich im Übrigen von selbst, dass die erfolgreiche Tätigkeit einer Amtsstelle wie die Bundesanwaltschaft mit den entsprechenden Führungsqualitäten des Bundesanwalts bzw. der Bundesanwältin steht und fällt. Meine Erfahrungen besagen zur Genüge, dass alle (ohne immer irgendwie hinterher hinkenden) Aufsichtsbehörden unabhängig vom gewählten Modell versagen, wenn solche Strafverfolgungsbehörden von fachlich und Führungsmässig Ungeeigneten geleitet werden. Leider fehlt den zuständigen Aufsichtsinstanzen nicht selten der Mut, durchzugreifen und sich von ungeeigneten Amtsleitern zu trennen.

5. Einzelne Modelle der Aufsicht und ihre Vor- und Nachteile, vorab mit Blick auf die Bundesanwaltschaft

5.1. Zu den Vor- und Nachteilen der in Frage kommenden Aufsichtsmodelle im Allgemeinen Vorstehend wurden in Ziff. 3 kurz die in der Schweiz bisher gebräuchlichen Modelle der Aufsicht über die Staatsanwaltschaften erwähnt. Es sind dies die Modelle, die bisher auch im Zentrum der Diskussionen rund um die künftige Aufsicht über die

Bundesanwaltschaft standen. Wie schon erwähnt, können alle der möglichen Systeme funktionieren; Erfolg oder Misserfolg der einzelnen Aufsichtsmodelle hängen weitgehend von der Handhabung der Aufsichtsmechanismen und dem Zusammenspiel mit den beteiligten Strafbehörden ab. Die nachstehend aufgelisteten Vor- oder Nachteile der Modelle beruhen demgemäss auf einer eher abstrakten Betrachtungsweise, müssen jedoch auf ein konkret gewähltes System nicht notwendigerweise zutreffen. Offen bleiben muss auch die Gewichtung der angeführten Vor- und Nachteile.

5.2. Vor- und Nachteile der in Frage kommenden Aufsichtsmodelle im Einzelnen 5.2.1. Aufsicht durch die Exekutive Hier wird die Aufsicht durch den Regierungs- bzw. Bundesrat oder aber durch das zuständige Departement ausgeübt.

Vorteile:

– Die Exekutive bestimmt im Verbund mit der Legislative durch Gesetzgebung, Budgetierung, Stellenpläne usw. weitgehend die Kriminalpolitik und ist für deren Durchsetzung verantwortlich. Es ist deshalb nahe liegend, ihr auch die Aufsicht zuzuweisen (vorne Ziff. 2.4.3., 4.2. und 4.3.). – Sie ist häufig für die Wahl bzw. Anstellung der Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Staatsanwälte zuständig, allenfalls auch für disziplinarische Massnahmen bis hin zur Entlassung, die sich gestützt auf die Ergebnisse der Aufsicht aufdrängen.

E. 28

Dazu Bericht GPK S. 90 f.

Gutachten

VPB/JAAC/GAAC 2008 173

– Auf Grund ihrer engeren Verbindung mit der Strafverfolgung sowie verwandten Gebieten (Strafvollzug, Rechtshilfe, aber auch die Rechtsetzungsbefugnisse in der Strafjustiz im weiteren Sinne) kann sie – namentlich das für die Justiz zuständige Departement – rascher auf Vorkommnisse reagieren, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten erfordern.

Nachteile:

– Es besteht die Gefahr der Politisierung, d.h., dass aus politischen Beweggründen in die Tätigkeit einer Staatsanwaltschaft eingegriffen wird. Entsprechende Vorkommnisse werden Ländern wie Italien und Frankreich (die eine starke Einbindung der Staatsanwaltschaften in die Justizministerien kennen) laufend berichtet. – Die künftig geltende StPO zeichnet sich durch eine relativ starke Stellung der Staatsanwaltschaft aus²⁹. Man könnte argumentieren, diese Position werde durch Zuweisung der Aufsichtsbefugnisse an die Exekutive in unerwünschtem Masse weiter akzentuiert. – Es ist zu prüfen, ob der Exekutive die Fachkompetenz zukommt, eine Strafbehörde wie die Bundesanwaltschaft wirkungsvoll zu beaufsichtigen. Beim Bundesrat selbst ist dies kaum der Fall; bezüglich des EJPD kann der unterzeichnete Experte diese Frage nicht zuverlässig beantworten. – Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich aus Art. 20 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfes zum StBOG faktisch wiederum eine an sich nicht erwünschte Teilung der Aufsicht und Verantwortung zwischen Bundesrat und EJPD ergibt, ein bei Wahl dieses Modells indessen wohl unvermeidliches Resultat.

5.2.2. Aufsicht durch ein (oberes) Gericht Dieses Modell zeichnet sich dadurch aus, dass die Aufsicht durch ein Gericht ausgeübt wird, wobei dies in der Schweiz bisher (soweit

ersichtlich mit Ausnahme des Bundesstrafgerichts im Falle der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft) durchwegs Gerichte auf oberer Stufe waren.

Vorteile: – Dieses Modell scheint prima vista die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde besser zu gewährleisten, vor allem zum Schutze vor denk- barer politischer Beeinflussung seitens einer Exekutivbehörde.

Nachteile: – Bei der Aufsicht durch ein Gericht ist gelegentlich eine zu grosse sachliche Distanz zwischen der Tätigkeit der involvierten Gerichte und der zu überprüfenden Staatsan- waltschaft festzustellen. Nicht selten kommt es vor, dass die Angehörigen oberer Ge- richte zwar richterliche Erfahrung, jedoch keine solchen im Bereich der Strafverfol- gungsbehörden besitzen. Diese Nachteile können freilich überwunden werden, indem einzelne Richter praktisch nur mit diesen Aufsichtsfunktionen betraut werden (in die- ser Richtung etwa der Präsident der Anklagekammer des Kt. St.Gallen³⁰). – Es können sich Probleme der Gewaltentrennung, der Vorbefassung bzw. der Vermi- schung von rechtsprechender sowie aufsichtsrechtlicher Tätigkeit ergeben (vorne Ziff. 2.2.3. und 4.4.). – Eine solche Aufsicht wird wohl nur immer ex post wirksam. Die Gewaltenteilung ver- bietet es, dass Gerichte z.B. allgemeine Weisungen, so zu den von einer Staatsan- waltschaft zu setzenden Prioritäten, erlassen³¹ oder gar in konkreten Fällen Anwei- sungen geben, ja sich laufend mit hängigen Fällen zu befassen.

E. 29

Botschaft (Fn. 1) 1107.

E. 30

Aufsicht allerdings nur über das Untersuchungsverfahren, § 16 Abs. 1 StPO.

E. 31

Anders nach dem vorerwähnten § 16 Abs. 1 der St.Galler StPO, wonach die Anklagekammer «...Strafverfolgungsbehörden...allgemeine Weisungen erteilen» kann, dazu näher NIKLAUS OBERHOLZER (ge-

Gutachten

VPB/JAAC/GAAC 2008 174

– Es dürfte kaum in Frage kommen, die administrativen Belange einer gerichtlichen Aufsichtsbehörde zu übertragen, es sei denn, man lege praktisch alle Befugnisse im Bereiche der Justiz in die Hände eines Gerichts³². Je nach Ausgestaltung dürfte wie- derum eine unerwünschte Spaltung der Aufsichtsbefugnisse die Folge sein.

5.2.3. Geteilte Aufsicht (Fachaufsicht durch Gericht, administrative Aufsicht durch Exekutive) Dieses in der Schweiz bisher ziemlich verbreitete System zeichnet sich dadurch aus, dass die fachliche Aufsicht durch ein Gericht, die administrative Aufsicht durch eine Exekutivbe- hörde wahrgenommen wird.

Vorteile: – Dieses Modell soll gewisse Vorteile der beiden vorstehend beschriebenen Modelle der Exekutiv- bzw. Gerichtsaufsicht verbinden. Es soll einerseits die Unabhängigkeit der Tätigkeit von Untersuchungs- und Anklagebehörden dadurch sichern, dass die Aufsicht im fachlichen Bereich einem Gericht übertragen wird. Dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft nicht unabhängige Behörden wie die Gerichte sind, sondern ih- re Funktionen in Vielem eher der Exekutive angenähert sind, wird dadurch Rechnung

getragen, dass sie administrativ der Exekutive unterstellt sind.

Nachteile:

– Ein wesentlich ins Gewicht fallender Nachteil der geteilten Aufsicht im vorerwähnten Sinne liegt darin, dass sich diese beiden Bereiche kaum genau trennen lassen und Kompetenzkonflikte vorprogrammiert sind (vgl. schon vorne Ziff. 4.2.). Dies zeigen die jüngsten Vorkommnisse im Bereich der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft zur Genüge³³. Positive Kompetenzkonflikte, bei denen in einem konkreten Fall Gerichte und Exekutive ihre Zuständigkeit bejahen, sind dabei weniger bedenklich, da damit ein Konflikt entsteht, der regelmässig nach einer Lösung ruft. Bedenklicher sind negative Kompetenzkonflikte, bei denen Exekutive und Gericht ihre Zuständigkeit verneinen und deshalb keine handelt. Dies hat nach der Beobachtung des unterzeichneten Sachverständigen in mehreren Kantonen dazu geführt, dass Missstände andauerten und nicht behoben wurden.

5.2.4. Aufsicht durch das Parlament Bereits jetzt steht der Bundesversammlung nach Art. 169 BV die Oberaufsicht über den Bundesrat, die Bundesverwaltung (und damit auch die Bundesanwaltschaft) sowie die eidgenössischen Gerichte³⁴ zu. Denkbar, ja wünschenswert wäre jedoch eine darüber hinaus gehende, nähere Aufsicht durch das Parlament.

Vorteile:

– Eine Aufsicht durch die Bundesversammlung, die unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen im Bund die oberste Gewalt ausübt (Art. 148 Abs. 1 BV) könnte angesichts der bedeutsamen Tätigkeit der Bundesanwaltschaft als wünschbar erscheinen.

Nachteile:

– Eine Oberaufsicht im eingangs geschilderten Sinne ist vorab eine übergeordnete und eine politische, die schon von ihrem Begriff her gesehen eine direkte Aufsicht durch ein anderes Organ voraussetzt. Eine solche Oberaufsicht erlaubt eine allgemeine Kontrolle der zu beaufsichtigenden Behörde und allenfalls eine Kritik des Verhaltens

genwärtiger Präsident der Anklagekammer), Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Aufl., Bern 2005, N 137 ff., wobei sich diese Weisungen offensichtlich auf das Untersuchungsverfahren (vgl. Fn. 30) beschränken müssen.

E. 32

So in etwa das Modell des Kantons Zug, vorne Fn. 26.

E. 33

Dazu Bericht GPK 91 ff.

E. 34

Vgl. Art. 169 Abs. 1 BV. Für das Bundesgericht vgl. sodann Art. 3 BGG. Bundesstraf- und Bundesverwaltungsgericht unterstehen hingegen der Aufsicht des Bundesgerichts, dazu Art. 17 Abs. 4 lit. g BGG.

Gutachten

VPB/JAAC/GAAC 2008 175

derselben. Sie gestattet jedoch nicht, in den Geschäftsgang einzugreifen, Entscheide zu korrigieren oder allgemeine Weisungen zu erteilen³⁵. Es fehlen Sanktionen, wenn die zu beaufsichtigende Instanz, in unserem Falle die Bundesanwaltschaft, den Be- anstandungen nicht Rechnung trägt³⁶. Es versteht sich von selbst, dass dies alles ei- ner effizienten Aufsicht über eine Amtsstelle wie die Bundesanwaltschaft wenig dien- lich ist. In Frage käme deshalb nur eine weitergehende, engere Beaufsichtigung, so durch eine parlamentarische Kommission oder Delegation, wie dies bereits im Vorfel- de der Schaffung des StBOG diskutiert wurde. – Auch bei einer Beaufsichtigung durch eine Parlamentsdelegation o.ä. ist es fraglich, ob die zur Beaufsichtigung der ausserordentlich komplexen Tätigkeit der Bundesan- waltschaft erforderliche fachliche Kompetenz (Ziff. 4.1.) sichergestellt werden könnte. Da eine solche direkte parlamentarische Aufsicht kaum ohne Beizug externer Fach- leute zu bewerkstelligen wäre, müsste wohl ein Modell gesucht werden, welches dem noch zu besprechenden Justizrat (Ziff. 5.2.5.) nahe kommt. – Wie bei den vorstehend angesprochenen Varianten der Beaufsichtigung durch Ge- richte oder einen Justizrat ergeben sich vorab aus dem Prinzip der Gewaltenteilung verschiedene Hemmnisse, die einer umfassenden und effizienten Beaufsichtigung durch das Parlament bzw. eine Abordnung desselben im Wege stehen könnten (Fo- kussierung auf die Kontrolle des bereits Geschehenen, keine Einflussnahme auf Be- handlung konkreter Fälle, keine generellen Weisungen, keine direkte Einflussnahme auf administrative, vor allem personelle Belange usw., sondern nur Weitergabe von Empfehlungen an andere Behörden, womit im Ergebnis wohl wiederum eine Teilung von Aufsicht und Verantwortung dafür einträte). – Die bei der Aufsicht durch die Exekutive signalisierte Gefahr der Politisierung besteht naturgemäss auch bei einer parlamentarischen Aufsicht.

5.2.5. Aufsicht durch Justizrat Es fällt auf, dass sich das Institut eines von allen andern staatlichen Organen unabhängigen Justizrats als Aufsichtsinstanz über die Staatsanwaltschaft (und die Gerichte) in den drei in Ziff. 3.1. erwähnten Kantonen erst in den letzten zehn Jahren etabliert hat, also eine relativ neue Einrichtung ist. Die Aufsicht durch diesen Justizrat ist das Gegenstück zur Unabhän- gigkeit der Justiz von den andern Staatsgewalten von Legislative und Exekutive.

Vorteile: – Ein Justizrat kann, soweit er fachkundig ist (Ziff. 4.1.), ohne Zweifel eine unabhängige Aufsicht über Strafbehörden und insbesondere eine Staatsanwaltschaft sicherstellen.

Nachteile:

– Es muss eine neue Behörde geschaffen werden. Ob die Schaffung eines solchen Ra- tes für die Bundesanwaltschaft allein zweckmässig ist, muss bezweifelt werden. Die in den Kantonen Freiburg, Genf und Tessin tätigen Justizräte beaufsichtigen soweit ersichtlich die Justiz als Ganzes. Ob es sinnvoll wäre, im Bund alle Justizbehörden (also Bundesgericht, Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundesan- waltschaft) einer solchen Behörde zu unterstellen, wäre zu prüfen. Ein solcher relativ tiefgreifender Systemwechsel bedürfte jedenfalls eines grösseren gesetzgeberischen Aufwandes. – Da dem Justizrat wohl kaum Kompetenzen im Bereich des eher Administrativen (Budgethoheit, Stellenpläne, aber auch Anstellung und Entlassung der Funktionäre usw.) oder zur Festlegung der kriminalpolitischen Zielsetzungen eingeräumt werden könnten, bestünde die Gefahr, dass sich daraus wieder eine vorstehend (Ziff. 4.2., 4.3.) als nachteilig erkannte Zweiteilung der Aufsicht und damit der Verantwortung ergeben könnte.

E. 35

ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER, Bundesstaatsrecht, 6. Aufl., Zürich 2005 N 1538 unter Verweis auf VPB 52 (1988) Nr. 53 S. 318. Zur parlamentarischen Aufsicht gegenüber Verwaltungsbehörden ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, N 41 ff.

E. 36

Für die parlamentarische Aufsicht über die Verwaltung vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fn. 35) N 44.

Gutachten

VPB/JAAC/GAAC 2008 176

– Wie bei der gerichtlichen Aufsicht (Ziff. 5.5.2.) könnte es sich als Nachteil erweisen, falls ein solcher Justizrat zwar in Einzelfällen eingreifen könnte, es ihm jedoch verwehrt wäre, die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen durch Weisungen zu beeinflussen und damit z.B. auch die Kriminalpolitik zu gestalten. Die Effizienz eines solchen Aufsichtsmodells dürfte weiter davon abhängen, ob einem solchen Justizrat disziplinarrechtliche Befugnisse hin bis zur Auflösung von Dienstverhältnissen eingeräumt werden, was personalrechtlich wohl kaum realisierbar wäre. Wenn nicht, ergäbe sich faktisch wiederum eine Teilung des Aufsichtsrechts und der entsprechenden Verantwortung.

5.2.6. Mischsysteme Es versteht sich von selbst, dass Mischsysteme in zahlreichen Varianten denkbar sind, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann. Bedenkenswert ist in diesem Zusammenhang der Hinweis im Erläuternden Bericht des EJPD zum Vorentwurf vom 22.8.2007 zu dem vorne in Ziff. 2.4.1. erwähnten StBOG (Ziff. 2.2.2. a.E., S. 10 oben), wonach denkbar ist, die Aufsicht zwar der Exekutive zuzuordnen, für die Durchführung der Aufsicht in Anwendung von Art. 57 Abs. 1 RVOG aber externe Fachleute einzusetzen. Ein solcher Einsatz hätte nach Weisungen sowie unter Verantwortung des EJPD bzw. des Bundesrates zu erfolgen. Eine solche Lösung böte verschiedene Vorteile (z.B. keine Gesetzesänderung bzw. neue Behörde nötig; flexibler Einsatz von Fachpersonen je nach Aufsichtsbedürfnissen; enge Einbindung in die Aufsichtsstruktur des EJPD möglich usw.).

6. Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Nach Überzeugung des Unterzeichneten muss für die künftige Aufsicht über eine Staatsanwaltschaft im Allgemeinen wie der Bundesanwaltschaft im Besonderen

6.1. ein Modell gewählt werden, bei welchem die Aufsichtskompetenzen in fachlicher und administrativer Hinsicht in der Hand einer Behörde vereinigt sind (ungeteilte Aufsicht) und zwar der Behörde, welche auch bezüglich der Festlegung der kriminalpolitischen Ziele, der zur Verfügung zu stellenden personellen und sachlichen Mittel sowie wenn möglich der Personalentscheide (Wahl und Entlassung; disziplinarische Befugnisse) zuständig und verantwortlich ist (Ziff. 4.1.-4.4.).

6.2. Bei Abwägung der für und gegen die vorstehend skizzierten Aufsichtsmodelle sprechen die Argumente, dass die Aufsicht durch die Exekutive, im Falle der Bundesanwaltschaft also durch den Bundesrat bzw. das EJPD im Vordergrund, überwiegen doch bei diesem Modell die dafür sprechenden eindeutig die dagegen sprechenden

Überlegungen (Ziff. 5.2.1.). Erwähnt sei an dieser Stelle nochmals, dass den Verfahrensparteien angesichts der grossen Reichweite der in Art. 393 ff. StPO vorgesehenen Beschwerde bei verfahrensmässigem Verhalten der Bundesanwaltschaft der Zugang zu einem Gericht ohnehin offen steht (Ziff. 2.5.). Die in Art. 20 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs zum StBOG vorgesehene Unterstellung der Bundesanwaltschaft unter die Aufsicht des Bundesrats bzw. des EJPD erscheint folglich als eine in jeder Hinsicht sachgerechte Lösung. Die konkrete Umsetzung der Aufsicht durch das EJPD, also z.B. die prüfungswürdige Frage des Beizugs auswärtiger Fachleute (Ziff. 5.2.6.), bleibe an dieser Stelle offen.

6.3. Abs. 2 des vorgenannten Art. 20 StBOG soll dem Bundesrat den Erlass genereller Weisungen erlauben, was rechtlich nicht zu beanstanden ist und eine Optimierung der Aufsicht ermöglicht. Abs. 3 dieser Bestimmung setzt entsprechenden Einflussnahmen seitens politischer Gremien die erforderlichen Grenzen; sie gewährleistet die von Art. 4 Abs. 1 StPO garantierte Unabhängigkeit der Bundesanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde in ihrer rechtsanwendenden Tätigkeit. Bei der Umsetzung der Weisungsbefugnisse nach Abs. 2 des vorgeschlagenen Art. 20 StBOG wird der Bundesrat die gebotene Zurückhaltung walten lassen, um diese Unabhängigkeit nicht zu gefährden (Ziff. 2.4.2.-2.4.4.).

Gutachten

VPB/JAAC/GAAC 2008 177

6.4. Dabei wird auch zu beachten sein, dass die Bundesanwaltschaft mit einer organisatorisch wie auch personell starken Führungsstruktur versehen wird. Der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin sollte primär auf eine die Bundesanwaltschaft führende und kontrollierende Leitungsfunktion verpflichtet werden, und es ist sicherzustellen, dass die Einhaltung dieser Verpflichtungen von den Aufsichtsinstanzen angemessen überprüft wird (Ziff. 4.5.).

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 2008.9 - Stellungnahme zur Frage der Unterstellung der Bundesanwaltschaft, Gutachten vom 28. Oktober 2007 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2008 Année Anno Band - Volume Volume Seite 161-177 Page Pagina Ref. No 150 000 155 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.